

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kulturbahnhof Idstein

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 9. Februar 2015)

(in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Dezember 2019)

§ 1

Nutzungszweck

(1) Der Kulturbahnhof Idstein ist für die Schaffung eines Forums zum Austausch zwischen der Hochschule Fresenius und der Bürgerschaft bestimmt. Er soll für möglichst viele Bürger, Studenten, Schüler, Vereine, Firmen und vergleichbare Gruppen:

- Raum für einen sozio-kulturellen Austausch insbesondere für Studenten und Schüler bieten,
- ein offener Kultur- und Kunsttreffpunkt sein,
- für private Feiern, z. B. für Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, etc. genutzt werden können und
- für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

(2) Die Stadt Idstein behält sich als Hauseigentümerin ein nach ihren Belangen notwendiges Nutzungsrecht vor.

(3) Der Kulturbahnhof ist ein Kulturdenkmal i. S. des Denkmalschutzgesetzes und bedarf der besonderen Sorgfaltspflicht durch die Veranstalter.

§ 2

Überlassung der Räume

(1) Der Kulturbahnhof einschließlich der Einrichtungsgegenstände wird vom Magistrat der Stadt Idstein verwaltet. Die Räume werden auf schriftlichen Antrag zur Benutzung vergeben. Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei schriftlicher Bestätigung durch die Stadt Idstein. Eine Überlassung der Räume an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Aus brandschutztechnischen Gründen dürfen im Gebäude keine hitzeerzeugenden Arbeiten, wie z. B. Töpfern, Brennen, Schleifen, etc. vorgenommen werden. Rauchen und offenes Feuer sind im Gebäude verboten.

(3) Im Gebäude dürfen keine brennbaren Baustoffe, wie z. B. Wand-, Deckenverkleidungen, Bodenbeläge oder Dekorationen eingebracht werden.

(4) Vom Veranstalter gewünschtes Zubehör für Veranstaltungen ist von ihm mitzubringen.

§ 3

Pflichten für Veranstalter

(1) Alle Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Einrichtungsgegenstände sind nach einer Benutzung an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(2) Bei einer Veranstaltung bzw. während der Öffnungszeiten muss immer eine verantwortliche Person des Veranstalters anwesend sein. Ihr obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Diese Person hat sich am Schluss der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Fenster und Türen verschlossen sowie die Lichtquellen und die technischen Geräte ausgeschaltet sind.

Der Verantwortliche muss nach der Nutzung die Räume dem Beauftragten der Stadt Idstein übergeben.

(3) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Stadt Idstein vorzunehmen. Das Aufstellen bzw. Wegräumen der Stühle und Tische ist vom Veranstalter vorzunehmen. Bei Stuhlreihen dürfen im Saal maximal 112 Stühle vor der Szenenfläche (Bühne) gestellt werden.

(4) Das Anbringen von Bildern etc. an den Wänden ist nur an den vorhandenen Vorrichtungen erlaubt. Zusätzliche Vorrichtungen dürfen nicht angebracht werden. Nägel, Schrauben etc. dürfen nicht in Wände, Decken, Böden oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.

§ 4

Reinigung und Reinigungsentgelt

(1) Die Reinigung der genutzten Räume einschließlich der sanitären Anlagen und der Einrichtungen während und nach einer Benutzung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Nach einer Nutzung wird die Endreinigung von Seiten der Stadt Idstein veranlasst und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen kann die Endreinigung auch durch den Veranstalter erfolgen.

Die Stadt Idstein hat das Recht, bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht eine Sonderreinigung vornehmen zu lassen und hierfür eine Entschädigung zu verlangen, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet.

(2) Der bei einer Benutzung anfallende Müll ist von dem Veranstalter gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises zu entsorgen.

§ 5

Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Stadt Idstein oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Stadt Idstein von etwaigen Ersatzansprüchen für Schäden Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen stehen.

Dem Veranstalter wird anheim gestellt, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Haftung des Veranstalters tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung des Gebäudes, der genutzten Räume und deren Einrichtungen handelt.

Eine Versicherung für Ausstellungsgegenstände ist vom Veranstalter abzuschließen.

(2) Die Stadt Idstein haftet für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat. Die Stadt Idstein haftet nicht für Schäden an, von den Benutzern oder sonstigen Dritten, mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Beschädigungen oder Mängel im und am Gebäude, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Beauftragten der Stadt Idstein sofort mitzuteilen.

(3) Schäden im und am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch den Veranstalter verursacht worden sind, sind dem Beauftragten der Stadt Idstein umgehend anzuzeigen. Die Kosten für die Instandsetzungen sind vom Veranstalter zu erstatten.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt Idstein lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

§ 6

Benutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung der Räume werden Entgelte erhoben, diese sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten.

Entgelte	Veranstaltungen ohne Einnahmen (z. B. private Feiern, sozio-kulturelle Veranstaltungen, etc.)	Veranstaltungen mit Einnahmen (z. B. Konzerte, Lesungen, Verkaufs- veranstaltungen, gewerbliche Veranstaltungen etc.)
Ab 01.01.2020 je Nutzungstag	300,00 €	400,00 €
Ab 01.01.2021 je Nutzungstag	350,00 €	450,00 €
Reinigungsentgelt	85,00 €	85,00 €

(2) Der Magistrat der Stadt Idstein kann im Einzelfall über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Entgelts entscheiden.

(3) Eine Kautions (für evtl. Schäden oder Reinigungsarbeiten) und/oder eine Vorauszahlung des zu zahlenden Benutzungsentgelts kann/können verlangt werden.

§ 7

Fälligkeiten der Entgelte

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag der Benutzungsüberlassung. Die Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung werden nach der Veranstaltung, 14 Tage nach der Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig.

§ 8

Genehmigungen

Für die Einholung behördlicher Genehmigungen, den Erwerb der Aufführungsrechte der GEMA und die Beachtung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 9

Absagen von Veranstaltungen

Führt der Veranstalter aus einem Grund, den die Stadt Idstein nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, kann die Stadt Idstein das vereinbarte Benutzungsentgelt oder einen Teil dieses Entgelts verlangen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kulturbahnhof tritt zum 1. März 2015 in Kraft.

Idstein, den 17. Februar 2015

Der Magistrat der
Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth
Bürgermeister (L. S.)